

Strafrecht

4.14

Erste, wichtige Irrtümer im Strafrecht

- Der Tatbestandsirrtum, § 16 StGB
- Der Verbotsirrtum, § 17 StGB

Prof. Dr. Michael Jasch

1

1

Der Tatbestandsirrtum (§ 16)

2

2

Der Tatbestandsirrtum (§ 16 StGB)

(1) Wer bei Begehung der Tat einen Umstand nicht kennt, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört, handelt nicht vorsätzlich. Die Strafbarkeit wegen fahrlässiger Begehung bleibt unberührt.

(2) (...)

3

3

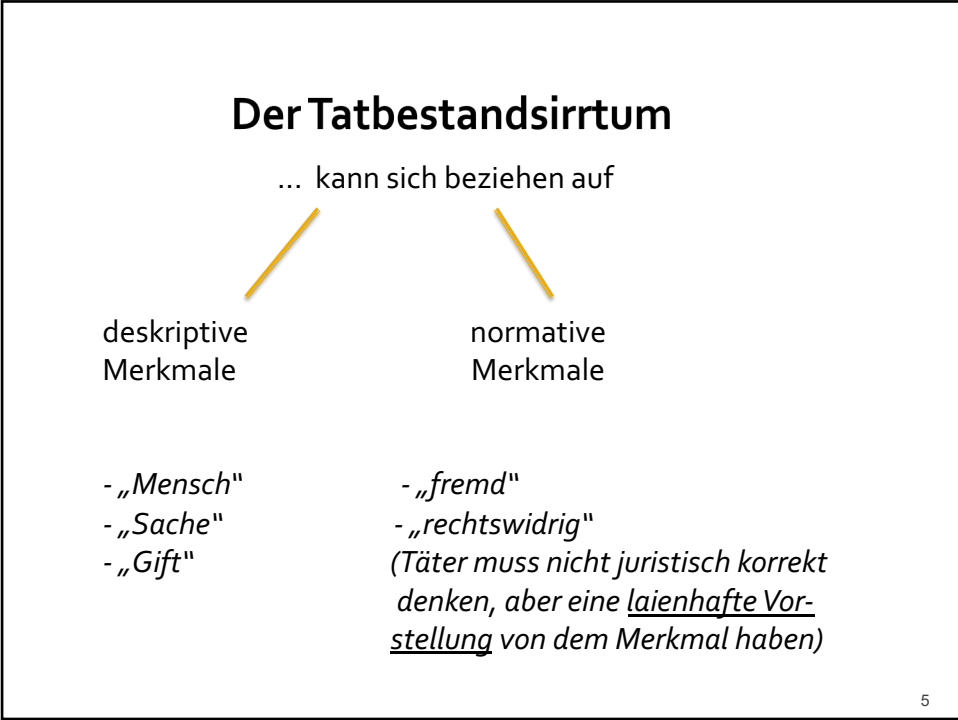
Der Tatbestandsirrtum, § 16 StGB

- § 16: Jemand kennt einen Umstand nicht, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört.
 - ➔ Prüfungsstandort: Subjektiver Tatbestand !
 - ➔ Folge: kein Vorsatz !
 - ➔ Fahrlässigkeitsdelikt erfüllt ? (§ 16 Abs.1 S.2)

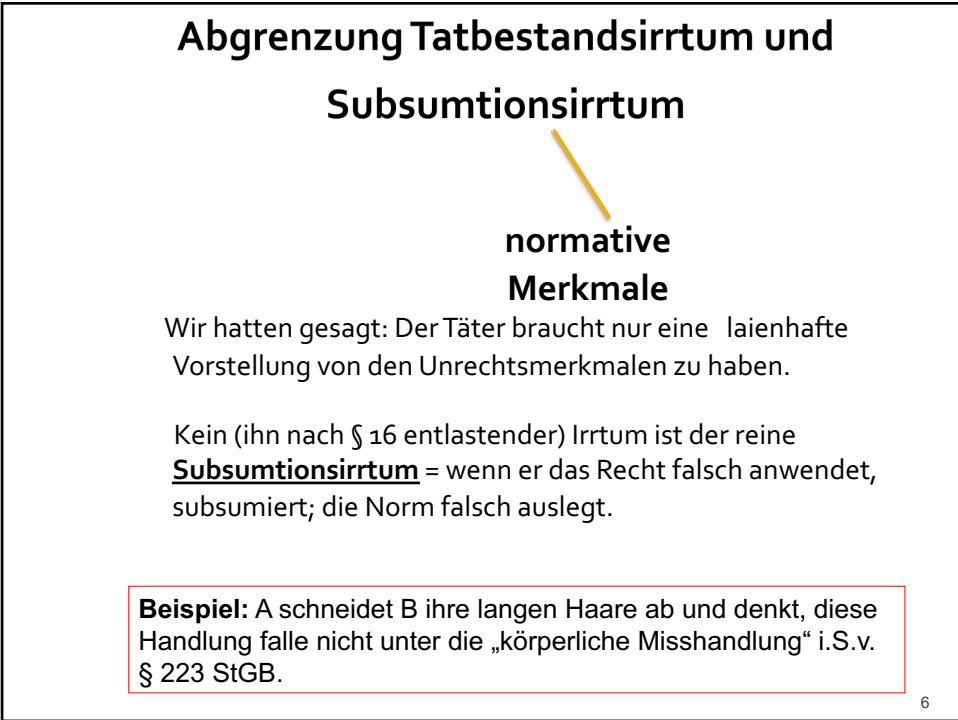
Beispiel: Der 22jährige Marco W. hat einen sexuellen Kontakt mit der 13jährigen M., die ihm – wovon er auch ausging – erzählte, sie sei 17 Jahre alt (vgl.: § 176 StGB)

4

4



5



6

Sonderfall des Tatbestandsirrtum: Der error in persona (vel objecto)

= Verwechslung des Tatobjektes.

Entscheidend:

Sind anvisiertes und getroffenes Objekt tatbestandlich gleichwertig, so ist der Irrtum unbeachtlich

=> kein § 16 !

Beispiel: A wirft einen Stein nach einer Person, die er für den B hält. In Wahrheit handelte es sich aber um den X, den er trifft.

Sind anvisiertes und getroffenes Objekt tatbestandlich nicht gleichwertig (Mensch/Sache)

=> Nur Versuch hinsichtlich des anvisierten (nicht getroffenen) Objektes,

=> Fahrlässigkeitstat hinsichtlich des getroffenen Objektes.

Beispiel: A wirft Stein nach einem Schatten, den er für einen Hund hält. In Wahrheit handelte es sich aber um die Person X (vgl.: Fall 1).

7

7

Sonderfall des Tatbestandsirrtum: Die aberratio ictus

= Fehlgehen der Tat

Fall 2: A wirft einen Stein nach der Person B. Der Stein prallt aber an einem Zaun ab, verändert die Flugbahn und trifft den X.

=> hinsichtlich anvisiertem Objekt B: § 16 beim Vorsatzdelikt (hier §§ 223, 224) => nur Strafbarkeit wegen Versuchs.

=> hinsichtlich des versehentlich getroffenen Objekts X: Fahrlässigkeitstat (+), es sei denn, dolus eventualis hinsichtlich des Fehlgehens der Tat liegt vor.

(so nach h.M. ! Zu anderen Lösungsansätzen siehe:

- *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht AT, § 7 IV 3.

- Gute Übungsfälle bei Kindhäuser:

https://www.jura.uni-bonn.de/fileadmin/Fachbereich_Rechtswissenschaft/Einrichtungen/Lehrstuehle/Kindhaeuser/Strafrecht_AT/s-at-27.pdf

8

8

Der Verbotsirrtum (§ 17)

9

9

Der Verbotsirrtum (§ 17)

Fehlt dem Täter bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun, so handelt er ohne Schuld, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte.

Konnte der Täter den Irrtum vermeiden, so kann die Strafe nach § 49 Abs.1 gemildert werden.

10

10

Fall 3

Die seit 2 Wochen in Deutschland lebende Asylbewerberin A bricht mit Hilfe einer Freundin ihre seit drei Monaten bestehende Schwangerschaft ohne Beratung und ohne Indikationsgründe (§ 218 a) ab weil dies in ihrem Heimatland ohne weiteres üblich und zulässig ist.

11

11

Fall 3: Verbotsirrtum

Strafbarkeit der A gem. § 218 StGB

(...)

Prüfungsort Schuld !

III. Schuld

A könnte in einem Verbotsirrtum (§ 17) gehandelt haben.
(... Subsumtion „Einsicht“ usw., § 17 S.1 ..)

Fraglich, ob der Irrtum **vermeidbar** war.

Def.: Maßgeblich ist, ob der Täter in seiner sozialen Stellung, mit seinen individuellen Fähigkeiten und seinen rechtlichen Wertvorstellungen das Unrecht der Tat hätte einsehen können (Erkundigungspflicht bei Zweifeln!).

12

12

Spezialfall: „Erlaubnisirrtum“

Eine Variante des Verbotsirrtums ist der **Erlaubnisirrtum**, für den ebenso § 17 gilt. Hier irrt der Täter nicht über das grundsätzliche Verbot seiner Handlung, sondern – positiv, andersherum –, sein Handeln sei aus **rechtlichen Gründen ausnahmsweise erlaubt**.

Das kann in zwei Formen auftreten:

1) Er nimmt irrig einen rechtlich nicht anerkannten Rechtfertigungsgrund für sich an.

■ **Beispiel:**

Arzt A leistet mit einer Giftspritze aktive Sterbehilfe weil er meint, es gebe einen Rechtfertigungsgrund im Gesetz, der dies erlaubt.

=> § 17.

2) Er überschreitet irrig die Grenzen eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes.

13

13

Verbotsirrtum: Spezialfall „Erlaubnisirrtum“

■ **Beispiel:**

B wendet einen Handtaschenraub auf sich ab und wirft den Täter zu Boden. Dann schlägt er „aus erzieherischen Gründen“ auf ihn ein.
(*Grenzen der zulässigen Notwehr werden überschritten*) => § 17

■ **Anmerkung:**

Praktische Bedeutung des Verbotsirrtums: **Nur sehr selten** im Bereich des StGB (da zentrale Normen bekannt sind), sondern eher im Nebenstrafrecht, z.B.: Steuerrecht, Urheberrecht, Tierschutz-, Gewerbe- und Lebensmittelrecht und im Ordnungswidrigkeitenrecht.

14

14

Verbotsirrtum - Übersicht

- Direkter § 17 liegt vor, wenn der Täter sein Verhalten für rechtlich zulässig hält, weil er ...
 - ➔ a) die Verbotsnorm nicht kennt (*Fall 3*)
oder
 - ➔ b) die Verbotsnorm für ungültig hält
oder falsch auslegt.

- Indirekter § 17 (Erlaubnisirrtum): Täter ...
 - ➔ a) glaubt an das Bestehen eines nicht anerkannten Rechtfertigungsgrundes
 - ➔ b) verkennt die rechtlichen Grenzen eines anerkannten RFG

15

15

Lesetipp zum Thema:

- Rengier: Strafrecht Allgemeiner Teil, § 31.
- BGH 4 StR 473/13 (Freiheitsberaubung durch Polizeibeamten, Verbotsirrtum): <https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/4/13/4-473-13.php?referer=db> .

16

16